

Öffentliche Bekanntmachung
Untere Denkmalbehörde der Stadt Hamm
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum
Denkmalbereich Nr. 4 – Pelkumer Kirchplatz –

Der Rat der Stadt Hamm hat am 09.12.2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Für den in der Gemarkung Pelkum (Flur 11) liegenden Bereich ist für die Flurstücke Nr. 415, 420, 422, 423, 433, 437, 438, 439, 440, 511 (tlw.), 513, 521, 526, 558, 564, 861, 862, 872, 973, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1045, 1046, 1048, 1049, 1051, 1052, 1053, 1054, 1057, 1059, 1060, 1061, 1067, 1068, 1071, 1072, 1073, 1074, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1090, 1091 (tlw.), 1123, 1124 1199 und 1203 eine Denkmalbereichssatzung gem. § 10 DSchG NRW, Pelkumer Kirchplatz, aufzustellen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 09.12.2025 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 17.12.2025

- Der Oberbürgermeister – gez. Hertter